Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 10051.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Grevenbroich, Daun, Hillesheim, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich, Bitburg und Trier. Vom 5. Januar 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Gemünd und Vussem-Bergheim sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Fridolin,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Wevelinghoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Schutz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Walsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Detzem,

für die zum Bezirk des Amtgerichts Perl gehörige Gemeinde Wehingen-Bethingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Preischeid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Kinderbeuern, Minheim, Osann und Hontheim,

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1899.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Prümzurlay, Seffern und Sefferweich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Gutweiler

am 15. Februar 1899 beginnen soll.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herford zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Herford nach Wallenbrück in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 7. Januar 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weidenau im Kreise Siegen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Fußgängerweges von der Wiesenstraße daselbst bis zur Brücke über die Ferndorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 52 S. 731, ausgegeben am 24. Dezember 1898;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Borken für die Chausseen von Bocholt nach Barlo und von Borken nach Burlo sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die genannten Straßen und die Chaussee von Rhede nach Krechting mit einer Abzweigung bis zu der über den Aafluß führenden Brunzelbrücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1899;

4) der am 23. November 1898 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Alten Laache im Deichverbande des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg vom $\frac{\text{27. März 1882}}{\text{6. Juni 1883}}$ durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 52 S. 409, ausgegeben am 24. Dezember 1898;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. November 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Fraustadt im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 6, ausgegeben am 3. Januar 1899;

6) das am 25. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die öffentliche Wassergenossenschaft zur Drainage von Theilen der Gemarkungen Meffersdorf und Hernsdorf Gräflich in den Kreisen Lauban und Löwenberg i. Schl. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 53 S. 343, ausgegeben am 31. Dezember 1898;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Gladbach zum Erwerbe der zur Anlage eines neuen Friedhofes erforderlichen, in der Landgemeinde München-Gladbach belegenen Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 467, ausgegeben am 24. Dezember 1898;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Landkreis Breslau für die von ihm beschlossene Verlängerung der von Groß-Nädlitz nach Clarencranst führenden Kreischaussee bis zu dem nach der Kritschener Waldmühle abzweigenden Wege, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 53 S. 425, ausgegeben am 31. Dezember 1898;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Bielefeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bielefeld nach Enger mit Abzweigung nach Werther in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 52 S. 408, ausgegeben am 31. Dezember 1898;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn" zu Frankfurt a. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bremen nach Tarmstedt innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 51 S. 373, ausgegeben am 23. Dezember 1898;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1898, betreffend die Uebertragung des dem Kreise Herford unter dem 8. August 1898 verliehenen Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Herford nach Wallenbrück in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums auf die Herforder Kleinbahnen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Herford, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 7. Januar 1899;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Dezember 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin im Betrage von 25 Millionen Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei